

Lösung
1

1)

Übungsaufgaben

Der Kläger A, reicht eine Klage gegen den Beklagten B mit einem Zahlungsantrag in Höhe von 3650 EUR beim Amtsgericht ein.

KV-Nr	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger/Beklagter	
1210	Verfahren im Allgemeinen	3.650	420	420	0
		Summe:	420		
		(bereits) gezahlt sind:	0,00		
		Rest:	420		

Übungsaufgaben

7)

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Klage

a.

Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.

b.

Kostenschuldner ist der Kläger gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG

c.

Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung i.H.v. **420,00 EUR** zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KostVfg den Klägers erfordert.

Lösung
1

2)

Übungsaufgaben

Der Kläger A, vertreten durch Rechtsanwalt R., reicht eine Klage gegen den Beklagten B mit einem Zahlungsantrag in Höhe von 10.750 EUR beim Landgericht ein.

KV-Nr	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger/Beklagter	
1210	Verfahren im Allgemeinen	10.750	885	885	0
		Summe:	885		
		(bereits) gezahlt sind:	0,00		
		Rest:	885		

Übungsaufgaben

2)

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Klage

a.

Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.

b.

Kostenschuldner ist der Kläger gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG

c.

Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung i.H.v. **885 €** zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 und 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten des Klägers erfordert.

Herr Adam reicht Klage gegen Frau Berta auf Zahlung von 10.000 EUR aus einem Kaufvertrag ein.

Nach Streitiger Verhandlung ergeht ein Urteil mit folgendem Tenor:

1. Die Klage wird stattgegeben
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger zu $\frac{1}{4}$ und die Beklagte zu $\frac{3}{4}$.

In der Akte befindet sich eine Zahlungsanzeige von 798 € (vom Kläger eingezahlt)

Lösung
II

1.

Übungsaufgaben

Schluss-KR

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger / Beklagter	
1210	Verfahren im Allgemeinen	10.000	798	798	0
	Summe		798		

Übungsaufgabe

Schlusskostenrechnung

Davon tragen:

der Kläger mit 1/4 = 199,50 EUR

der Beklagte mit 3/4 = 598,50 EUR

Bereits gezahlt: = 798,00 EUR

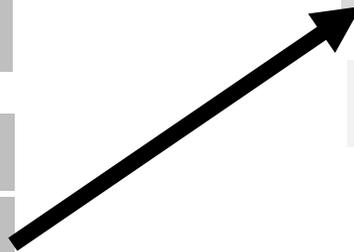
zuviel = 598,50 EUR

Zu verrechnen auf Bekl. = 598,50 EUR

Rest = 0,00 EUR

Zu verrechnen vom Kl. = 598,50 EUR

Rest = 0,00 EUR



Übungsaufgaben

Lösung

Schluss-KR

a)

Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.

b)

Kostenschuldner sind gem. § 29 Nr. 1 GKG Kläger (mit 1/4) und der Beklagte (mit 3/4) als Entscheidungsschuldner.

c)

Der vom Kläger, als Antragsschuldner gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist auf die Kosten des Beklagten, im Rahmen der restlichen Mithaft, zu verrechnen. Es gibt keine offene Restforderung.

gem.
§ 103 ZPO
Kosten-
festsetzung für
Kläger möglich

Die Wohnungsbaugesellschaft klagt gegen Herrn Adam auf Zustimmung zur Mieterhöhung ab dem 01.11. von derzeit 350 € auf 400 €.

Nach Streitiger Verhandlung ergeht ein Urteil mit folgendem Tenor:

1. Die Mieterhöhung wird auf 20 € festgesetzt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger zu 80% und die Beklagte zu 20%.

In der Akte befindet sich eine Zahlungsanzeige von 174 € (vom Kläger eingezahlt)

Lösung

Übungsaufgaben

2.

Schluss-KR

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger / Beklagter	
1210	Verfahren im Allgemeinen	600	174	174	0
	Summe		174		

Übungsaufgabe

Schlusskostenrechnung

Davon tragen:

der Kläger mit 80 % = 139,20 EUR

der Beklagte mit 20 % = 34,80 EUR

Bereits gezahlt: = 174,00 EUR

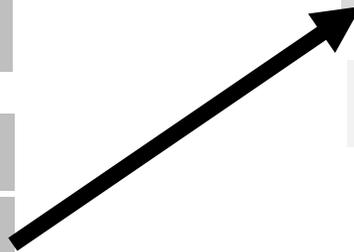
zuviel = 34,80 EUR

Zu verrechnen auf Bekl. = 34,80 EUR

Rest = 0,00 EUR

Zu verrechnen vom Kl. = 34,80 EUR

Rest = 0,00 EUR



Übungsaufgaben

Lösung

Schluss-KR

a)

Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.

b)

Kostenschuldner sind gem. § 29 Nr. 1 GKG Kläger (mit 80%) und der Beklagte (mit 20%) als Entscheidungsschuldner.

c)

Der vom Kläger, als Antragsschuldner gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist auf die Kosten des Beklagten, im Rahmen der restlichen Mithaft, zu verrechnen. Es gibt keine offene Restforderung.

gem.
§ 103 ZPO
Kosten-
festsetzung für
Kläger möglich

Frau Berta reicht Klage gegen Herrn Adam auf Zahlung von 1.600 € ein.

Im Termin ergeht nach streitiger Verhandlung: Der Kläger trägt die Kosten zu 70% und die Beklagte zu 30%.

In der Akte befindet sich eine Zahlungsanzeige von 294 € (vom Kläger eingezahlt

Lösung

3.

Übungsaufgaben

Schluss-KR

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger / Beklagter	
1210	Verfahren im Allgemeinen	1.600	294	294	0
	Summe		294		

Übungsaufgabe

Schlusskostenrechnung

Davon tragen:

der Kläger mit 70 % = 205,80 EUR

der Beklagte mit 30 % = 88,20 EUR

Bereits gezahlt: = 294,00 EUR

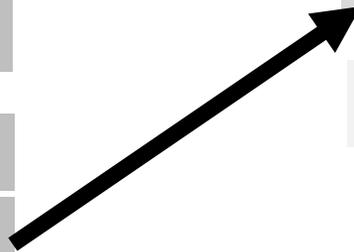
zuviel = 88,20 EUR

Zu verrechnen auf Bekl. = 88,20 EUR

Rest = 0,00 EUR

Zu verrechnen vom Kl. = 88,20 EUR

Rest = 0,00 EUR



Übungsaufgaben

Lösung

Schluss-KR

a)

Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.

b)

Kostenschuldner sind gem. § 29 Nr. 1 GKG Kläger (mit 70%) und der Beklagte (mit 30%) als Entscheidungsschuldner.

c)

Der vom Kläger, als Antragsschuldner gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist auf die Kosten des Beklagten, im Rahmen der restlichen Mithaft, zu verrechnen. Es gibt keine offene Restforderung.

gem.
§ 103 ZPO
Kosten-
festsetzung für
Kläger möglich

Herr Adam reicht Klage gegen Frau Berta auf Zahlung von 6.000 € ein.

Im Termin ergeht nach streitiger Verhandlung: Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben

In der Akte befindet sich eine Zahlungsanzeige von 546 € (vom Kläger eingezahlt)

Lösung

4.

Übungsaufgaben

Schluss-KR

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger / Beklagter	
1210	Verfahren im Allgemeinen	6.000	546	546	0
	Summe		546		

Übungsaufgabe

Schlusskostenrechnung

Davon tragen:

der Kläger mit 50 % = 273 EUR

der Beklagte mit 50 % = 273 EUR

Bereits gezahlt: = 546 EUR

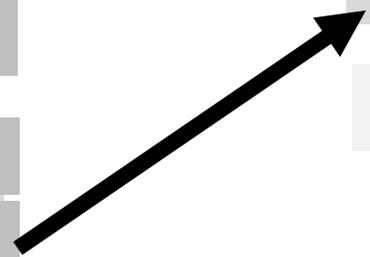
zuviel = 273 EUR

Zu verrechnen auf Bekl. = 273 EUR

Rest = 0,00 EUR

Zu verrechnen vom Kl. = 273 EUR

Rest = 0,00 EUR



Übungsaufgaben

Lösung

Schluss-KR

a)

Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.

b)

Kostenschuldner sind gem. § 29 Nr. 1 GKG Kläger (mit 50 %) und der Beklagte (mit 50%) als Entscheidungsschuldner.

c)

Der vom Kläger, als Antragsschuldner gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist auf die Kosten des Beklagten, im Rahmen der restlichen Mithaft, zu verrechnen. Es gibt keine offene Restforderung.

gem.
§ 103 ZPO
Kosten-
festsetzung für
Kläger möglich

Herr B, vertreten durch den Rechtsanwalt A, reicht gegen Frau C Klage auf Zahlung von 12.890 € aus einem Kaufvertrag vom 10.05.2024 ein.

Am 25.10.2024 reicht der Rechtsanwalt A eine Klageerweiterung in Höhe von 2.600 € ein.

Nach Streitiger Verhandlung ergeht ein Urteil mit folgendem Tenor:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 15.000 EUR zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Lösung
III

1.

Übungsaufgaben

Vorschuss-KR

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger / Beklagter
1210	Verfahren im Allgemeinen	12.890	885	885 0
	Summe		885	

Übungsaufgaben

Lösung

Vorschuss-KR

a)

Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.

b)

Kostenschuldner ist der **Kläger** gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG

c)

Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht Muster Kost40 gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung i.H.v. 885 EUR zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Kläger erfordert.

Übungsaufgaben

KR Klageerweiterung

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger/Beklagter
1210	Verfahren im Allgemeinen	15.490	972	972 0
		Summe:	972	
		gezahlt sind:	885	
		Rest:	87	

12890 €
+ 2600 €
= 15490 €

Übungsaufgaben

KR Klageerweiterung

a)

Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klageerweiterung ein.

b)

Kostenschuldner ist der **Kläger** gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG

c)

Gem. § 12 Abs. 1 **S. 2** GKG ist mit Kostennachricht Kost 40 gem. § 26 KostVfg eine weitere Vorauszahlung nachzufordern. Sie wird ebenfalls gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten des Klägers erfordert.

Lösung
III

1.

Übungsaufgaben

Schluss-KR

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger / Beklagter
1210	Verfahren im Allgemeinen	15.490	972	972 0
	Summe		972	

Übungsaufgabe

Schlusskostenrechnung

Davon tragen:

der Kläger = 0,00 EUR

der Beklagte = 972,00 EUR

Bereits gezahlt: = 972,00 EUR

zuviel = 972,00 EUR

Zu verrechnen auf Bekl. = 972,00 EUR

Rest = 0,00 EUR

Zu verrechnen vom Kl. = 972,00 EUR

Rest = 0,00 EUR

Mithaft
972,00 €

Übungsaufgaben

Lösung

Schluss-KR

a)

Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.

b)

Kostenschuldner ist gem. § 29 Nr. 1 GKG der Beklagte (mit 100 %) als Entscheidungsschuldner.

c)

Der vom Kläger, als Antragsschuldner gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist auf die Kosten des Beklagten, im Rahmen der restlichen Mithaft, zu verrechnen. Es gibt keine offene Restforderung.

gem.
§ 103 ZPO
Kosten-
festsetzung für
Kläger möglich

Herr C reicht Klage auf Zahlung von 10.000 €. Es entsteht mit der Klage folgende Gebühr, KV 1210 aus 10.000 € = 798 €

Diese Gebühr wird sogleich vom Kläger gezahlt.

Später erfolgt dann Prozesstrennung in 2 Verfahren, Verfahren A mit einem Streitwert von 7.500 €, Verfahren B mit einem Streitwert von 2.500 €.

Wieviel müssen Sie für Verfahren A und B nachfordern?

Lösung III

Übungsaufgaben

2.

Verfahrenstrennung

Verfahren A

Streitwert: 7.500 EUR

Verfahren B

Streitwert: 2.500 EUR

Gesamtstreitwert:
10.000,00 EUR

Gebühr:

798,00 EUR

Verfahren A

Verfahren A

Streitwert: 7.500 EUR

Gebühr:

672 EUR

entspricht 75 %
598,50 EUR

672
- 598,50

Nachforderung =

73,50 EUR

Verfahren B

Verfahren B

Streitwert: 2.500,00 EUR

Gebühr:

357 EUR

entspricht 25 %
199,50 EUR

357
- 199,50

Nachforderung =

157,50 EUR